

Zürich, 29. April 2015

## **Bauproduktengesetz und Bauprodukteverordnung in der Schweiz – Ende der Übergangsfrist 30.6.15 Anpassung der Herstellerqualifikation nach Norm SIA 263/1 – neue Ausführungsklassen – Ausschreibungen von Stahlbauarbeiten ab dem 1. Juli 2015 – Korrigenda Norm SIA 263/1-C1 (20.4.2015)**

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Oktober 2014 wurde das neue Bauproduktengesetz (BauPG) SR 933.0 und die zugehörige Bauprodukteverordnung (BauPV) SR 933.01 in Kraft gesetzt. Bauprodukte dürfen noch bis zum 30. Juni 2015 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Generell fällt der Stahlbau unter dieses Gesetz und die zugehörige Verordnung. Mit der Revision wurden wesentliche Punkte aus der europäischen Produktegesetzgebung übernommen, um die Forderungen, dass keine Handelshemmnisse vorhanden sind zu erfüllen. Spätestens nach Ende der Übergangsfrist am 30. Juni 2015 müssen Unternehmungen (Hersteller) und Bauproduktehersteller in der Schweiz eine Leistungserklärung gemäss der BauPV erstellen.

Dadurch bekommt die harmonisierte und in der Schweiz gültige Norm SN EN 1090-1 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken“ einen anderen Stellenwert und ist in der Regel anzuwenden. Dies hat unmittelbar einen Einfluss auf die Herstellerqualifikation (in der EN 1090 sinngemäss als Ausführungsklasse bezeichnet) und somit auch auf die Norm SIA 263/1. Die Norm SIA 263/1 wurde nun angepasst und eine Korrigenda C1 aufgeschaltet.

### **2. Anpassungen bezüglich Herstellerqualifikation – neue Ausführungsklassen (EXC1 bis EXC4) für Arbeiten in der Schweiz**

In der Zwischenzeit fanden diverse Abklärungen und Gespräche der Verbände SIA/SMU/SZS/SVS statt und auch mit dem BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) wurde das Gespräch gesucht. Das BBL ist für die Umsetzung und die Marktüberwachung des BauPG und der BauPV zuständig.

In der Schweiz bleiben weiterhin die nationalen Tragwerksnormen SIA 260ff gültig. Im Speziellen sind dies für den Stahlbau die Norm SIA 263 und die Norm SIA 263/1, wobei die entsprechenden Herstellerqualifikationen H1 bis H5 ändern und durch die Ausführungsklassen (EXC4 bis EXC1) gemäss SN EN 1090-2 abgelöst werden. Ab sofort ist dies mit der neu aufgeschalteten Korrigenda zur Norm SIA 263/1 Korrigenda C1 angepasst worden. Die Korrigenda findet man als Download über die SIA-Webseite, unter sia-Norm, unter Korrigenda: <http://www.sia.ch/de/dienstleistungen/sia-norm/korrigenda/>. Diesbezüglich erscheint auch ein Artikel des SIA im tec21.

Einer der wichtigsten Punkte für den Stahlbau ist die Änderung bezüglich der Herstellerqualifikation, welche durch die neue Ausführungsklasse abgelöst wird. Ein Hersteller muss die entsprechenden Zertifikate (Werkseigene Produktionskontrolle, Schweisszertifikate) für die erforderliche Ausführungsklasse besitzen, damit er das betreffende Bauteil oder Tragwerk erstellen darf.

### 3. Wichtige Änderungen bezüglich Herstellung, Qualifikation, Zertifizierung im Stahlbau

- Ab sofort werden keine neuen Herstellerqualifikationen gemäss den Herstellungskategorien H1 bis H5 nach Norm SIA 263/1 Ziffer 12ff ausgestellt. Neue Zertifizierungen von Stahlbaubetrieben (Ausführungsklassen EXC4 bis EXC1, Werkseigene Produktionskontrolle, Schweisszertifikate) erfolgen, durch die akkreditierten Stellen, nur noch entsprechend der SN EN 1090-1 und der SN EN 1090-2.

- Grundsätzlich empfehlen wir allen Unternehmungen, so rasch wie möglich auf die neue „Herstellerqualifikation“ bzw. Zertifizierung (Werkseigene Produktionskontrolle, Schweisszertifikate, mit Angabe der Ausführungsklasse) entsprechend der SN EN 1090-1 umzustellen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie zum Beispiel beim SVS / Swiss TS / SMU / SZS etc.).

### 4. Bestimmung der Ausführungsklassen

- Die entsprechenden Kriterien für die Wahl bzw. Zuordnung eines Bauteils oder eines Tragwerks finden sich in der Norm SIA 263-1 inkl. Korrigenda C1 und der SN EN 1090-2 ff.

- Bei der Wahl der Ausführungsklasse ist es wichtig, dass nicht generell eine unnötig hohe Ausführungsklasse verlangt wird. Durch eine höhere Ausführungsklasse entstehen höhere Kosten für die Qualitätsüberwachung und Prüfungen.

- Aufgrund der Kriterien für die Wahl der Ausführungsklasse (EXC1 bis EXC4) ist ersichtlich, dass die Klasse für ein Tragwerk je nach Bauteil auch unterschiedlich sein kann. Die Einteilung erfolgt primär nach der Schadensfolgeklasse (CC1 bis CC3), dann nach der Beanspruchungskategorie (SC1 oder SC2) und zusammen mit der Herstellungskategorie (PC1 oder PC2) ergibt sich dann die erforderliche Ausführungsklasse.
- Eine Einteilung von Bauteilen eines Tragwerks nach unterschiedlichen Ausführungsklassen macht durchaus Sinn, da durch eine passende und nicht zu hohe Ausführungsklasse auch Kosten (andere Kriterien bezüglich Qualitätsüberwachung, Anforderungen, erforderliche Prüfungen, Zeugnisse, Rückverfolgbarkeit etc.) gespart werden können.
- Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Industriehallen befinden sich in der Regel in der Ausführungsklasse EXC1 oder EXC2.
- Eine Ausführungsklasse EXC4 sollte nur bei aussergewöhnlichen Tragwerken oder Tragwerken mit aussergewöhnlich hohen Versagensfolgen angewendet werden.

### 5. Ausschreibung von Stahlbauarbeiten (spätestens ab 1. Juli 2015)

- Für Bauprodukte die unter das Bauproduktengesetz fallen und für die keine Ausnahmeregelung greift, müssen bei der Ausschreibung die entsprechenden Ausführungsklassen (bzw. die notwendigen Kriterien für die Wahl der Ausführungsklassen, siehe Punkt 4) gemäss Norm SIA 263/1 inkl. Korrigenda C1 bzw. SN EN 1090-2ff (anstatt der bisherigen Herstellungskategorien) angegeben werden, damit kein Handelshemmnis entsteht. Ausnahmeregelungen sind im Bauproduktengesetz z.B. im Art. 5, Absatz 2 bzw. in der Bauprodukteverordnung aufgeführt.

- In Ausschreibungen von Stahlbauarbeiten müssen deshalb in der Regel, spätestens ab dem 1. Juli 2015, die Ausführungsklassen (bzw. allenfalls die notwendigen Kriterien für die Zuordnung der Ausführungsklassen nach Bauteil bzw. Tragwerk) enthalten sein.

- Die Ausschreibung kann zum Beispiel mit dem Zusatz „EXC... oder gleichwertig“ erfolgen, womit ermöglicht werden sollte, dass Hersteller mit den bisherigen Herstellerqualifikationen nach SIA nicht ausgeschlossen werden. Der Entscheid bezüglich einer „Gleichwertigkeit“ hat durch den Bauherrn bzw. Planer erfolgen. Die Norm SIA 263/1 mit der Korrigenda C1 stellt dabei die Verbindung zur SN EN 1090-2 bezüglich Ausführungsklassen für die Schweiz her. Wichtig dabei ist, dass die Festlegungen zwischen den Vertragsparteien entsprechend vereinbart, dokumentiert und akzeptiert werden.

## 6. Hinweise auf weiterführende Informationen

Informationen und aktuelles zur Situation betreffend Bauproduktengesetz und Bauprodukteverordnung findet man auf der Webseite vom Bundesamt für Bauten und Logistik, Eidgenössische Kommission für Bauprodukte [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch) bzw. Fachbereich Bauprodukte.

Informationen zu Zertifizierungen von Betrieben nach EN 1090-1 / EN 1090-2 durch Notified Bodies erhalten Sie z.B. bei folgenden Stellen:

SVS Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, Basel, [www.svsxass.ch](http://www.svsxass.ch), NB 2442

Swiss TS Technical Services AG, Wallisellen, [www.swisstts.ch](http://www.swisstts.ch), bei Swiss TS erfolgt die Zertifizierung in Zusammenarbeit mit der für die EN 1090 notifizierten Stelle TÜV Süd, NB 1253

Weitere Informationen finden Sie in den News vom SZS zum Thema EN 1090 vom 7. Februar 2015 und vom 8. April 2014 (News Archiv unter [www.szs.ch](http://www.szs.ch)) und der Webseite des SIA ([www.sia.ch](http://www.sia.ch), Dienstleistungen, sia-norm) sowie in Artikeln im tec21.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL, Fachbereich Bauprodukte unter <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte.html> und speziell zu den Rechtsgrundlagen unter <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/rechtsgrundlagen.html>.